

## **Zweckvereinbarung**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) schließen

der

**Landkreis Aurich**, vertreten durch den Landrat,

– nachfolgend „LK Aurich“ genannt –

und die

**Stadt Norderney**, vertreten durch den Bürgermeister,

– nachfolgend „Stadt Norderney“ genannt –

– gemeinsam die Parteien genannt –

die folgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung über die partielle Übertragung von Aufgabenträgerfunktionen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) zwecks Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung mit lokale Personenbeförderungsleistungen nach dem PBefG:

### **Präambel**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) können Kommunen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zweckvereinbarung) vereinbaren, dass eine der beteiligten Kommunen einzelne Aufgaben der anderen beteiligten Kommunen übernimmt oder für diese durchführt. Gemäß § 4 Abs. 2 NNVG hat ein Landkreis einer kreisangehörigen Gemeinde auf Antrag die Aufgabenträgerschaft für Personennahverkehr zu übertragen, der im Wesentlichen auf das Gebiet der Gemeinde beschränkt ist.

Der LK Aurich ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG der für sein Kreisgebiet zuständige Aufgabenträger für die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem PBefG. Als Aufgabenträger ist der LK Aurich gemäß § 4 Abs. 4 NNVG zugleich auch die "zuständige Behörde" im Sinne des § 4 Satz 2 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr sowie gleichzeitig zuständige Behörde im Sinne des § 8a Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße.

Die Stadt Norderney hingegen besitzt als kreisangehörige Kommune bislang noch keine eigenen Zuständigkeiten für lokale Personenverkehrsdienste nach dem NNVG. Sie sieht jedoch in Zusammenhang mit ihrem neuen Lebensraumkonzept die Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung und den Weiterbetrieb der öffentlichen Personenbeförderungsleistung auf der Linie 7, dem sogenannten „NorderneyCard-Bus“ (im Folgenden NC-Bus), nach dem PBefG.

Die Linie 7 wird bislang durch die Staatsbad Norderney GmbH auf eigenwirtschaftlicher Genehmigungsbasis auf der Grundlage einstweiliger Erlaubnisse betrieben. Tatsächlich ist ein eigenwirtschaftlicher Betrieb gemäß den Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 PBefG jedoch nicht mehr möglich. Danach sind nämlich nur noch solche Verkehrsleistungen eigenwirtschaftlich, deren Aufwand gedeckt werden durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen und keine ausschließlichen Rechte gewährt werden.

Die Personenverkehrsdienste des Staatsbades Norderney werden jedoch auch durch Quersubventionierungen aus anderen Geschäftsbereichen des Staatsbades finanziert, die ebenso wie unmittelbare Zahlungen aus öffentlichen Mitteln als Ausgleichsleistungen im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 gelten und daher deren Anwendungsbereich eröffnen.

Deshalb ist eine Genehmigung der Verkehrsdienste nur noch gemäß § 8a PBefG unter Beachtung der Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 möglich. Gemäß Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen öffentliche Ausgleichsleistungen für öffentliche Personenverkehrsdienste jedoch nur im Rahmen eines so genannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages gewährt werden, der von einer zuständigen Behörde an einen Betreiber vergeben wird. Die Genehmigung kann also nur noch unter der Voraussetzung erteilt werden, dass ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag gegenüber dem Antragsteller vorliegt.

Die Parteien sind sich einig, dass der NC-Bus auf der Linie 7 in Zukunft durch die Stadt Norderney vergeben und über die Staatsbad Norderney GmbH finanziert werden soll und deshalb auch nur die Stadt Norderney für die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zuständig sein soll. Dazu sollen ihr ausschließlich die mit der Finanzierung und Vergabe des NC-Busses zusammenhängenden Aufgaben übertragen werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist die Übertragung von partiellen Teilaufgaben der Aufgabenträgerfunktion des LK Aurich auf die Stadt Norderney, und zwar durch Übergang der Befugnis, als zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 4 NNVG sowie des § 8a/b PBefG in

Verbindung mit der VO (EG) Nr. 1370/2007 die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr auf der NC-Bus-Linie auf der Insel Norderney zu ermöglichen.

## **§ 2**

### **Aufgabenübertragung**

- (1) Der LK Aurich überträgt der Stadt Norderney räumlich begrenzt auf die im Nahverkehrsplan des LK Aurich beschriebene Linie 7 (NC-Bus) einen partiellen Teil der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG sowie § 4 Satz 2 RegG und §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG i.V.m. der VO 1370/2007, und zwar soweit es sich um die Aufgaben in Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und um die damit zusammenhängenden Interventionsbefugnisse handelt.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass im Rahmen der Aufgabenübertragung in jedem Fall diejenigen Befugnisse übergehen sollen, welche für die Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben einer zuständigen Behörde nach dem PBefG und der VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich sind. Das schließt neben der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als solcher insbesondere ein,
  - die Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (u.a. die Festlegung der Fahrplanrahmendaten und des Höchsttarifs);
  - die Gewährung von ausschließlichen Rechten und öffentlichen Ausgleichsleistungen nach den Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des PBefG,
  - die Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle und
  - die Wahrnehmung der Publizitätspflichten nach Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a PBefG sowie jene aus dem allgemeinen Vergaberecht.

- (3) Die Parteien sind sich einig, dass Linienweg, Fahrplanrahmendaten und Tarif im genehmigungsrechtlich zulässigen Umfang jederzeit durch die Stadt Norderney als zuständiger Behörde an die Verkehrsbedürfnisse angepasst werden dürfen.
- (4) Die Aufgabenübertragung erfolgt mit befreiender Wirkung für den LK Aurich. Die Stadt Norderney ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben zu übernehmen.
- (5) Nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung ist die Aufgabe, den Nahverkehrsplan aufzustellen (§ 6 Abs. 1 NNVG i.V.m. § 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG) sowie die Wahrnehmung der Berichtspflichten nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Stadt Norderney wird dem LK Aurich dazu alle der in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 genannten Informationen zur Verfügung stellen.
- (6) Wegen ihres hoheitlichen Charakters erfüllen die Parteien die ihnen obliegenden Aufgaben durch eigene Dienststellen; die Erbringung der Beförderungsleistung ist hingegen weder Gegenstand dieser Vereinbarung noch geschuldet; sie ist weiterhin ausschließlich von demjenigen Verkehrsunternehmen durchzuführen, welches den öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Stadt Norderney erhalten hat.
- (7) Der öffentliche Dienstleistungsauftrag der Stadt Norderney soll möglichst entsprechend den Vorgaben und Anforderungen des aktuellen Nahverkehrsplanes des LK Aurich vergeben werden. Die Stadt Norderney soll indes die Möglichkeiten einer konkreteren Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der ÖPNV-Leistungen (insbesondere von Fahrplan, Tarife und Standards) unabhängig den Vorgaben des Nahverkehrsplans sowie zur Vergabe der ÖPNV-Leistungen an einen internen Betreiber sowie zur Ausdehnung der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags auf den maximal zulässigen Zeitraum nutzen dürfen.

- (8) Der LK Aurich bleibt grundsätzlich Empfänger der für Aufgabenträger vorgesehenen Landesmittel für den ÖPNV. Die Verantwortung für die bauliche Errichtung und Unterhaltung der Haltestellen und ggf. deren Barrierefreiheit obliegt weiterhin der Stadt Norderney als Straßenbaulastträgerin. Die Stadt bleibt berechtigt, Fördermittel für die Ertüchtigung von Haltestellen und sonstige Fördermittel einzuwerben.

### **§ 3**

#### **Haftung**

Die Verantwortung für das Vergabeverfahren für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag liegt mit Übergang der Aufgabe allein bei der Stadt Norderney.

### **§ 4**

#### **Kostentragung**

Für die Übernahme der übertragenen Aufgaben wird kein Ersatz geschuldet, weil die Linie auf Wunsch der Stadt Norderney eingerichtet wurde und sich im Übrigen aus Fahrgeldeinnahmen und Beteiligungserträgen der Stadt Norderney finanzieren lässt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt gemäß § 5 Abs. 6, Satz 2 NKomZG am Tag nach der letzten Bekanntgabe im Amtsblatt der Parteien in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Parteien frühestens zum Ende der Laufzeit des von der Stadt Norderney erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden, wobei die Kündigung nur wirksam ist, wenn sie mindestens

zwei Jahre vor dem jeweiligen Ende der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages erfolgt (ordentliche Kündigung).

- (3) Eine frist- und formgerecht vorgenommene ordentliche Kündigung entfaltet schon vor Ablauf der Zweijahresfrist eine Vorwirkung dahingehend, dass Aufgabe und Befugnis zur Vorabbekanntmachung gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 unmittelbar an den LK Aurich zurückfallen.
- (4) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (5) Für den Fall der Beendigung der Zweckvereinbarung steht es im Ermessen der Stadt Norderney, einen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag für dessen vorgesehene Laufzeit zu Ende durchführen zu lassen oder aufzuheben.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

Für den Landkreis Aurich

für die Stadt Norderney

Aurich, den

Norderney, den

---

(Landrat Olaf Meinen)

(Bürgermeister Frank Ulrichs)